

Gebührenfrei gem.
§ 110 Abs. 1 Z 2 lit. a ASVG

RICHTLINIE

für die Auswahl von VertragsfachärztInnen für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde,
VertragszahnärztInnen und VertragsdentistInnen aufgrund der Reihungskriterien-
verordnung idgF

vom 29. Juni 2015

abgeschlossen zwischen der

LANDESZAHNÄRZTEKAMMER FÜR OÖ
(im Folgenden kurz „Kammer“ genannt)

und der

OÖ GEBIETSKRANKENKASSE
(im Folgenden kurz „Kasse“ genannt)

für die im § 2 des Gesamtvertrages vom 10. Dezember 1973 angeführten
Krankenversicherungsträger

Präambel

Soweit im Folgenden personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

I. Wirkungsbereich

Diese Richtlinie gilt für die Auswahl von Vertragsfachärzten für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde, Vertragszahnärzten und Vertragsdentisten.

II. Grundvoraussetzungen

Spätestens zwei Wochen vor dem Besetzungszeitpunkt muss die Berechtigung zur selbständigen Ausübung des zahnärztlichen Berufes entsprechend § 6 Zahnärztegesetz i.d.g.F vorliegen. Die Voraussetzung für diese Berechtigung ist bereits in der Ausschreibung festzuhalten.

III. Einreichung der Bewerbung

Die Ausschreibung der Kassenplanstellen erfolgt auf der Homepage der Kammer unter www.zahnaerztekammer.at dort unter „Oberösterreich/Kassenstellen“. Ein Hinweis auf die Ausschreibung erfolgt auf der Homepage der Kasse und in der Indent.

Die Frist für die Einreichung der Bewerbungsunterlagen (= Bewerbungsfrist) beträgt 4 Wochen ab Veröffentlichung der Ausschreibung der Kassenplanstelle auf der Homepage der Kammer. Die Bewerbungsfrist kann im Einvernehmen zwischen Kasse und Kammer verkürzt oder verlängert werden.

Die Bewerber haben zwingend den zwischen Kammer und Kasse abgestimmten Bewerbungsbogen für die Bewerbung zu verwenden. Der Bewerbungsbogen steht zum Download unter folgender Adresse bereit: www.zahnaerztekammer.at dort unter Oberösterreich/Kassenstellen und wird auf Ersuchen auch zugesandt. Sämtliche Bewerbungsunterlagen und alle für die Bewerbung relevanten Urkunden bzw. Unterlagen müssen schriftlich bis zum Ende der Bewerbungsfrist in der Landes Zahnärztekammer innerhalb der Bürozeiten von Montag bis Donnerstag von 8.00 bis 15.00 Uhr eingelangt sein. Als Einlangungsdatum gilt das Datum des Eingangsstempels der Landes Zahnärztekammer. Bewerbungen,

- die nach Ablauf der Bewerbungsfrist eingereicht wurden, oder
- für die nicht der oben genannte Bewerbungsbogen verwendet wurde oder
- bei denen der Bewerbungsbogen völlig mangelhaft ausgefüllt eingereicht wurde,

werden aus dem Bewerbungsverfahren ausgeschieden und nicht berücksichtigt.

Jenen Urkunden, die nicht in deutscher Sprache verfasst sind, ist eine beglaubigte Übersetzung beizuschließen.

Den Bewerbungsunterlagen ist auch eine Bestätigung eines Bankinstituts aus dem EWR-Raum beizulegen, aus der hervorgeht, dass der Bewerber in der Lage ist, die Investitionen in Zusammenhang mit der Gründung einer Kassenpraxis zu bestreiten (sog. „Finanzierungsbestätigung“). Diese Bestätigung darf zum Zeitpunkt der Bewerbung nicht älter als 6 Monate sein.

IV. Ausschlusskriterien

1. Wenn zum Besetzungszeitpunkt lt. Stellenausschreibung eines der nachstehend aufgelisteten Kriterien vorliegt, wird die Bewerbung nicht berücksichtigt, wobei Ausnahmeregelungen im Einvernehmen zwischen Kammer und Kasse getroffen werden können:

- a) Bei einem Sozialversicherungsträger angestellte Ambulatoriumsärzte, Chefärzte, Kontrollärzte und dgl.
- b) Bestehen eines Vertragsverhältnisses mit einer österr. § 2-Kasse oder eines gleichwertigen Vertrages mit einem ausländischen Krankenversicherungsträger (zB Kassenzulassung in Deutschland), sofern nicht dieser bestehende Vertrag spätestens zum Vortag des Besetzungszeitpunktes aufgelöst ist.
- c) Bei einer ärztlichen bzw. zahnärztlichen Nebenerwerbstätigkeit von mehr als 18 Wochenstunden oder der ärztlichen Leitung eines Krankenhauses bzw. einer Krankenhausabteilung. Für eine Nebenerwerbstätigkeit wird die tatsächlich geleistete Arbeitszeit aller Tätigkeiten angerechnet. Die wöchentliche Arbeitsverpflichtung oder tatsächliche Inanspruchnahme bezieht sich durchschnittlich auf das Monat.

2. Wenn zum Ende der Bewerbungsfrist beim Bewerber eines der nachstehend aufgelisteten Kriterien vorliegt, wird die Bewerbung nicht berücksichtigt:

- a) Erlöschen eines Einzelvertrages gem. § 343 Abs. 2 ASVG (zB eine rechtskräftige Verurteilung zu einer mehr als einjährigen Freiheitsstrafe wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener gerichtlich strafbarer Handlungen oder einer im Zusammenhang mit der Ausübung des ärztlichen Berufes wegen groben Verschuldens strafgerichtlich rechtskräftigen Verurteilung,.....).
- b) Vorliegen einer rechtskräftigen Kündigung eines Kassenvertrages durch die Kasse.
- c) Vorliegen einer nach übereinstimmender Ansicht von Kammer und Kasse nicht ausreichend begründeten Kündigung eines Kassenvertrages durch den Bewerber.
- d) Bestehen eines Vertragsverhältnisses mit einer österr. § 2-Kasse. Dieses Kriterium führt dann nicht zum Ausschluss, wenn der Bewerber mindestens sieben Jahre als Vertragszahnarzt am selben Ort tätig war. Die 7-Jahresfrist kann nur im Einvernehmen zwischen Kammer und Kasse verkürzt werden.

3. Wenn eine in der Vergangenheit bereits zuerkannte Stelle (durch Zustellung des Vormerkschreibens oder durch eine Entscheidung im Hearing) durch den Zahnarzt im letzten Jahr vor Bewerbungsfristende abgelehnt bzw. die Stelle ohne Zustimmung von Kammer und Kasse nicht angetreten wurde, gilt eine einjährige Bewerbungssperre ab dem Besetzungszeitpunkt (lt. Stellenausschreibung bzw. bei einvernehmlicher Verschiebung des Besetzungszeitpunktes der neu festgelegte Besetzungszeitpunkt) der damalig zuerkannten Stelle. Ausnahmeregelungen können nur im Einvernehmen zwischen Kammer und Kasse getroffen werden.

V. Allgemeine Bestimmungen zu den Reihungskriterien

Sämtliche in den nachfolgenden Reihungskriterien zu bewertende Zeiten ärztlicher bzw. zahnärztlicher Tätigkeit oder sonstige Zeiträume werden bis zum Ende des Kalendermonates berücksichtigt, welches vor dem Bewerbungsfristende liegt. Die Zeiten für nicht volle Monate werden nach Tagen aliquot bewertet. Jedes Kalendermonat wird mit 30 Tagen gerechnet.

Werden innerhalb eines Zeitraumes sowohl ärztliche als auch zahnärztliche Tätigkeiten absolviert oder auch mehrere unterschiedliche zahnärztliche oder mehrere unterschiedliche ärztliche Tätigkeiten, wird zur Bewertung nur eine Tätigkeit, und zwar die höher bepunktete, herangezogen (keine Doppelbewertung paralleler Tätigkeiten!).

VI. Reihungskriterien

A. Fachliche Eignung

1. Zeiten ärztlicher bzw. zahnärztlicher Tätigkeit nach der Promotion (bzw. nach abgeschlossener zahnärztlicher Ausbildung im Ausland)

Als Zeiten ärztlicher bzw. zahnärztlicher Tätigkeit werden gerechnet:

- Zeiten ärztlicher (aber nicht zahnärztlicher) Tätigkeit (zB Turnus, Facharzt-Ausbildung, Arzt mit ius practicandi)
- Zeiten der Ausbildung zum Facharzt für ZAMUKI bzw. klinische med.-dent.-Semester nach der Promotion zum „Dr. med.-univ.“.
- Zeiten der Ausbildung zum Facharzt für Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie.
- Zeiten zahnärztlicher Tätigkeit in einer Krankenanstalt aufgrund einer Bewilligung nach § 32 Ärztegesetz 2001 bzw. der entsprechenden Vorläuferregelungen.
- Zeiten zahnärztlicher Tätigkeit als zur selbständigen Berufsausübung berechtigter Zahnarzt/Dentist oder Facharzt für ZAMUKI (das sind: niedergelassene oder angestellte Zahnärzte oder Wohnsitzzahnärzte) in Österreich oder in einem EWR-Mitgliedsstaat.
- Zeiten einer Tätigkeit als Facharzt für Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie: ab dem 1.1.2006 werden diese Zeiten nur dann wie zahnärztliche Zeiten angerechnet, wenn der Bewerber ab 1.1.2006 in die Zahnärzteliste eingetragen war; war dies nicht der Fall, werden diese Zeiten wie Zeiten ärztlicher Tätigkeit angerechnet.
- Zeiten zahnärztlicher Tätigkeiten im Ausland (= außerhalb eines EWR-Mitgliedsstaates), sofern der Standard der Zahnheilkunde in diesem Land nach Einschätzung von Kammer und Kasse der Richtlinie RL 2005/36/EG entspricht.

Für die Zeiten ärztlicher bzw. zahnärztlicher Tätigkeit werden nur dann Punkte vergeben, wenn für diese Tätigkeiten schriftliche Nachweise (zB über Spitals- oder Ausbildungszeiten) vorgelegt werden.

Bei Absolvierung dieser Zeiten im Ausland (EWR-Mitgliedsstaat oder außerhalb eines EWR-Mitgliedsstaates) ist darüber hinaus eine Bestätigung der zuständigen Interessensvertretung oder einer sonst autorisierten Stelle (zB ausländisches Konsulat) über die Absolvierung dieser Tätigkeit vorzulegen. Die schriftlichen Nachweise werden von der Kammer auf ihre Richtigkeit überprüft.

Bewertung

	<u>Punkte/Monat</u>	<u>Punkte/Tag</u>
• Ärztliche (aber nicht zahnärztlicher) Tätigkeit (zB Turnus, Facharzt-Ausbildung, Arzt mit ius practicandi)	0,04	0,0013
• Ausbildung zum Facharzt für ZAMUKI bzw. klinische med.-dent.-Semester nach der Promotion zum „Dr. med.-univ.“	0,08	0,0027
• Ausbildung zum Facharzt für Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie	0,08	0,0027
• Tätigkeit als Facharzt für Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie	0,08	0,0027
• Zahnärztliche Tätigkeiten im Ausland, sofern der Standard der Zahnheilkunde in diesem Land nach Einschätzung von Kammer und Kasse der Richtlinie RL 2005/36/EG entspricht.	0,08	0,0027
• Zahnärztliche Tätigkeit in einer Krankenanstalt aufgrund einer Bewilligung nach § 32 Ärztegesetz 2001 bzw. entsprechender Vorläuferregelungen	0,10	0,0033
• Zeiten als zur selbständigen Berufsausübung berechtigter Zahnarzt oder Facharzt für ZAMUKI in Österreich oder in einem EWR-Mitgliedsstaat	0,12	0,004

Es sind für Tätigkeiten lt. A.1. insgesamt **maximal 13,8 Punkte** anrechenbar.

2. Vertretungstätigkeiten in einer § 2-Vertragsfacharztpraxis für ZAMUKI oder Vertragszahnarztpraxis bzw. Vertragsdentistenpraxis in Österreich bzw. Tätigkeiten im Rahmen des zahnärztlichen Wochenend- und Feiertagsbereitschaftsdienstes in Österreich bzw. Tätigkeiten im zahnärztlichen Notdienstzentrum

Allgemeines:

Eine **Vertretungstätigkeit liegt vor**, wenn der zu vertretende Vertragsfacharzt für ZAMUKI, Vertragszahnarzt, Vertragsdentist an einem seiner (vertraglich vereinbarten) Ordinationstage

- persönlich verhindert ist, die vertragliche Tätigkeit auszuüben (Abwesenheit zB wegen Urlaub, Krankheit, Fortbildung usw.),
- die Vertretung in der Vertragszahnarztordination des abwesenden Vertragszahnarztes erfolgt und
- die Vertretung am Ordinationstag des abwesenden Vertragszahnarztes die gesamte vertraglich vereinbarte Ordinationszeit oder mindestens 4 Stunden umfasst.

Als **Nachweis** zur Vergabe von Punkten für die Vertretungstätigkeiten ist vom Bewerber jedenfalls eine vom vertretenen §-2-Vertragsfacharzt für ZAMUKI oder Vertragszahnarzt bzw. Vertragsdentist ausgestellte Bestätigung vorzulegen.

Für Vertretungen von 1.1.2004 bis 31.12.2006 ist jedenfalls das von der Landeszahnärztekammer für OÖ bzw. von der Ärztekammer für OÖ und Kasse aufgelegte Formular zu verwenden.

Für Vertretungen ab 1.1.2007 ist das neue Vertretungsformular lt. Anlage 1 zu verwenden.

Legt der Bewerber Vertretungsbestätigungen aus einem anderen Bundesland vor, so werden diese nur anerkannt, wenn sich daraus die Erfüllung der oben angeführten Kriterien für eine Vertretung ergibt und die genaue Anzahl an Vertretungstagen enthalten ist. Andernfalls können diese Vertretungen nicht bewertet werden.

Als Nachweis zur Vergabe von Punkten für eine Tätigkeit im Rahmen des zahnärztlichen Wochenend- und Feiertagsbereitschaftsdienstes oder für eine Tätigkeit im zahnärztlichen Notdienstzentrum ist eine von der Landeszahnärztekammer für OÖ ausgestellte Bestätigung beizulegen.

a) Vertretungstätigkeiten in einer § 2-Vertragsfacharztpraxis für ZAMUKI oder Vertragszahnarztpraxis bzw. Vertragsdentistenpraxis in Österreich, Tätigkeiten im Rahmen des zahnärztlichen Wochenend- und Feiertagsbereitschaftsdienstes und Tätigkeiten im zahnärztlichen Notdienstzentrum

aa) Für eine Vertretungstätigkeit in einer §-2 Vertragsfacharztpraxis für ZAMUKI oder Vertragszahnarztpraxis bzw. Vertragsdentistenpraxis in Österreich erhalten

Bewerber 0,02 Punkte
pro Kalendertag, an dem diese Tätigkeit geleistet wurde.

ab) Für eine Tätigkeit im Rahmen des zahnärztlichen Wochenend- und Feiertagsbereitschaftsdienstes bzw. für eine Tätigkeit im zahnärztlichen Notdienstzentrum erhalten

Bewerber 0,012 Punkte
pro Kalendertag im eingeteilten Wochenend- und Feiertagsbereitschaftsdienst bzw. im Notdienstzentrum pro Abenddienst (20.00 – 24.00 Uhr) und gesondert pro Vormittagsdienst (8.00 – 14.00 Uhr). Wird im Notdienstzentrum im Abend- oder Vormittagsdienst nur die Hälfte der Dienstzeit absolviert (sog. „kleiner Dienst“), gebührt dafür nur die Hälfte der Punkte pro Kalendertag (das sind 0,006 Punkte).

Es sind für Tätigkeiten lt. 2 a) insgesamt **maximal 3 Punkte** anrechenbar.

b) Vertretungstätigkeiten bei dem bisherigen Inhaber der ausgeschriebenen Vertragszahnarztstelle

Für eine Vertretungstätigkeit bei dem bisherigen Inhaber der ausgeschriebenen Vertragszahnarztstelle erhalten zusätzlich zu den Punkten lit. 2 aa)

Bewerber 0,007 Punkte
pro Kalendertag, an dem diese Tätigkeit geleistet wurde;

Es sind für Tätigkeiten lt. 2 b) insgesamt **maximal 4 Punkte** anrechenbar.

3. Jobsharing-Tätigkeiten in einer §2-Vertragsfacharztpraxis für ZAMUKI oder Vertragszahnarztpraxis in Österreich:

Allgemeines:

Die unten genannten Punkte erhält ein Bewerber für eine Jobsharingtätigkeit im Ausmaß von 50 % der vertraglichen Ordinationszeit in einer Vertragsfacharztpraxis für ZAMUKI oder Vertragszahnarztpraxis. Werden vom Jobsharing-Partner weniger als 50 % der vertraglichen Ordinationszeit übernommen, werden die Punkte entsprechend des Tätigkeitsumfanges vermindert.

Als Nachweis zur Vergabe von Punkten für die Jobsharingtätigkeiten ist vom Bewerber eine Bestätigung der Kasse über das Jobsharing vorzulegen.

a) Jobsharing-Tätigkeiten in einer §2-Vertragsfacharztpraxis für ZAMUKI oder Vertragszahnarztpraxis in Österreich:

Für Jobsharing-Tätigkeiten in einer §2-Vertragsfacharztpraxis für ZAMUKI oder Vertragszahnarztpraxis in Österreich erhalten

Bewerber 0,3 Punkte
pro volles Kalendermonat in dem diese Tätigkeit geleistet wurde.

Es sind für Jobsharing-Tätigkeiten lt. 3.a) **maximal 3 Punkte** anrechenbar.

b) Jobsharing-Tätigkeiten bei dem bisherigen Inhaber der ausgeschriebenen Vertragszahnarztstelle

Für Jobsharing-Tätigkeiten bei dem bisherigen Inhaber der ausgeschriebenen Vertragszahnarztstelle erhalten zusätzlich zu den Punkten lit. 3.a)

Bewerber 0,105 Punkte
pro volles Kalendermonat, in dem diese Tätigkeit geleistet wurde.

Es sind für Jobsharing-Tätigkeiten lt. 3.b) insgesamt **maximal 4 Punkte** anrechenbar.

4. Wahlzahnarztstätigkeiten im In- und Ausland/Vertragszahnarztstätigkeiten österr. §2-Kassen:

Allgemeines:

Für Wahlzahnarzt- oder Vertragszahnarztstätigkeiten erhält der Bewerber erst ab dem 15. Monat der Niederlassung als Wahlzahnarzt oder Vertragszahnarzt Punkte, wenn die Tätigkeit durchgehend ausgeübt wurde. Die ersten 14 Monate der durchgehenden Tätigkeit gelten als Wartezeit und werden nicht bepunktet.

Für Wahlzahnarztstätigkeiten/Vertragszahnarztstätigkeiten werden keine Punkte vergeben und es kann auch die Wartezeit von 14 Monaten nicht zurückgelegt werden, wenn zeitgleich mit diesen Tätigkeiten ein Dienst- oder Werkvertrag mit mehr als 18 Wochenstunden Dienstverpflichtung besteht.

Betreibt ein Vertragszahnarzt eine von der Kasse nicht genehmigte Zweitordination, werden für das Betreiben der Zweitordination keine Punkte (für Wahlzahnarztstätigkeiten) vergeben.

a) Wahlzahnarztstätigkeit/Vertragszahnarztstätigkeit (österr. §2-Kassen) unmittelbar vor Bewerbungsfristende:

- wenn er als Wahlfacharzt für ZAMUKI oder Wahlzahnarzt niedergelassen ist:
0,36 Punkte/volles Kalendermonat bzw. 0,012 Punkte/Tag
Es sind **maximal 5,4 Punkte** anrechenbar.
- wenn er als Vertragsfacharzt für ZAMUKI oder Vertragszahnarzt (österr. §2-Kassen) niedergelassen ist:
0,48 Punkte/volles Kalendermonat bzw. 0,016 Punkte/Tag
Es sind **maximal 7,2 Punkte** anrechenbar.

b) Wahlzahnarztstätigkeit/Vertragszahnarztstätigkeit (österr. §2-Kassen) die nicht unmittelbar vor dem Bewerbungsfristende, aber innerhalb der letzten 60 Monate (=5 Jahre) vor Bewerbungsfristende:

- wenn er als Wahlfacharzt für ZAMUKI oder Wahlzahnarzt niedergelassen war:
0,18 Punkte/volles Kalendermonat bzw. 0,006 Punkte/Tag
Es sind **maximal 2,7 Punkte** anrechenbar.

- wenn er als Vertragsfacharzt für ZAMUKI oder Vertragszahnarzt (österr. §2-Kassen) niedergelassen war:
0,22 Punkte/volles Kalendermonat bzw. 0,0073 Punkte/Tag
Es sind **maximal 3,3 Punkte** anrechenbar.

Es sind für Tätigkeiten lt. 4 insgesamt **maximal 7,2 Punkte** anrechenbar. Es werden Punkte aus diesen Tätigkeiten nur alternativ entweder nach lit. a) oder b) vergeben.

B. Spezialausbildung/Diplome

a) Spezialausbildung

Für eine abgeschlossene Ausbildung zum Facharzt für Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie werden 3 Punkte vergeben. Als Nachweis zur Vergabe von Punkten ist das Diplom für Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie vorzulegen.

b) Diplome:

Diplome werden nur dann bepunktet, wenn sie zum Ende der Bewerbungsfrist gültig sind. Für ein von der Österr. Ärztekammer (Bundeskurie der Zahnärzte) bzw. der Österreichischen Zahnärztekammer oder der OÖ Ärztekammer ausgestelltes für die zahnärztliche Tätigkeit relevantes Diplom werden 2 Punkte pro Diplom vergeben.

Als Nachweis zur Vergabe von Punkten sind die jeweiligen Diplome vorzulegen. Bloße Zertifikate werden nicht bepunktet.

Eine aktuelle Liste der derzeit anrechenbaren Diplome und Spezialausbildung liegt bei (Anlage 2) und bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Richtlinie.

Es sind aus Pkt. a) und Pkt. b) insgesamt **maximal 10 Punkte** anrechenbar.

C. Erste Eintragung in die Bewerberliste der Ärztekammer für OÖ bzw. der Landes Zahnärztekammer für OÖ

Seit 1. Jänner 2005 gibt es eine Bewerberliste. Diese Liste wurde bis zum 31.12.2005 von der Ärztekammer f. OÖ und wird ab dem 1.1.2006 von der Landes Zahnärztekammer für OÖ geführt.

1. Fachärzte für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde, Zahnärzte und Dentisten, die vor Auflage der Bewerberliste (vor dem 1. Jänner 2005) selbständig berufsberechtigt waren, erhalten

ab dem Datum der ersten Eintragung in die Ärzteliste bzw. ab dem Datum der Berufsberechtigung:

0,17 Pkt/vollendetes Kalendermonat bzw. 0,0057 Punkte/Tag.

Als Nachweis zur Vergabe von Punkten ab dem Datum der ersten Eintragung in die Ärzteliste bzw. dem Datum der Berufsberechtigung, ist eine Bestätigung der zuständigen Ärztekammer bzw. der zuständigen Behörde vorzulegen.

2. Alle übrigen Fachärzte für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde, Zahnärzte und Dentisten, die nach dem 1.1.2005 selbständig berufsberechtigt waren, erhalten

ab dem Datum der ersten Eintragung in die Bewerberliste

0,17 Pkt/vollendetes Kalendermonat bzw. 0,0057 Punkte/Tag

Es sind **maximal 10 Punkte** anrechenbar.

Hinweis:

Alle Fachärzte für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde, Zahnärzte und Dentisten, die nach Inkraft-Treten dieser Richtlinie selbständig berufsberechtigt werden, haben einen Antrag auf Eintragung in die Bewerberliste der Landes Zahnärztekammer für OÖ zu stellen. Die Eintragung erfolgt mit dem Datum des Einlangens des Antrages auf Eintragung in die Bewerberliste der LZÄK f. OÖ, wobei ein wirksamer Antrag auf Eintragung frühestens mit dem Datum der Eintragung in die Zahnärzteliste erfolgen kann. Es ist das von Landes Zahnärztekammer OÖ und Kasse aufgelegte Antragsformular zu verwenden.

D. Behindertengerechter Zugang zur Praxis

Für die schriftliche Zusage, sich ernsthaft zu bemühen, einen behindertengerechten Zugang zur Praxis nach den Bestimmungen der ÖNORM B 1600 "Barrierefreies Bauen" sowie der ÖNORM B 1601 "Spezielle Baulichkeiten für behinderte und alte Menschen" bei Vertragsbeginn oder innerhalb einer angemessenen Frist nach Vertragsbeginn zu schaffen, werden **2 Punkte** vergeben.

VII. Gemeinsames Hearing

Nach einem gemeinsamen Hearing besteht die Möglichkeit, dass Kammer und Kasse die Invertragnahme eines Bewerbers begründet ablehnen. Ein Hearing kann unabhängig von der Anzahl der Bewerber in folgenden Fällen durchgeführt werden:

- a) Wenn es zwei oder mehrere Erstgereichte gibt, oder wenn ein Bewerber mehr als 95 % der Punkte des Erstgereichten erreicht, wird mit diesen Bewerbern ein Hearing durchgeführt. Die Frauenquote im Versorgungsgebiet ist dabei zu berücksichtigen.

Ist der Anteil an Vertragszahnärztinnen geringer als der Anteil an Bewerberinnen gemäß der BewerberInnenliste, so ist das Hearing auch mit jener Bewerberin (jenen Bewerberinnen) durchzuführen, die ausschließlich wegen der Bewertung der BewerberInnenliste nicht erstgereicht ist (sind).

Diese Bestimmung findet keine Anwendung, wenn

- bereits eine Bewerberin erstgereicht ist oder
- am Hearing bereits mindestens gleich viele Bewerberinnen wie Bewerber teilnehmen oder
- der Anteil an Vertragszahnärztinnen in der regionalen Versorgungsregion nach ÖSG der jeweils ausgeschriebenen Stelle 50 % oder mehr beträgt.

Versorgungsregionen nach ÖSG:

Zentralraum Linz (Linz-Stadt, Linz-Land)

Zentralraum Wels (Wels-Stadt, Wels-Land, Eferding, Grieskirchen)

Mühlviertel (Freistadt, Urfahr-Umgebung, Rohrbach, Perg)

Phyrn-Eisenwurzen (Steyr-Stadt, Steyr-Land, Kirchdorf)

Traunviertel-Salzkammergut (Gmunden, Vöcklabruck)

Innviertel (Braunau, Ried, Schärding)

- b) Wenn Probleme beim Erstgereichten bekannt sind (zB Abrechnungsdifferenzen mit anderen Kassen oder als Wahlzahnarzt, vorliegende Patientenbeschwerden aus früherer zahnärztl./ärztl. Tätigkeit), ist über begründeten Antrag von Kammer oder Kasse ein Hearing mit dem Erst-, dem Zweitgereichten sowie allen Bewerbern, die mindestens 95 % der Punkte des Zweitgereichten erreichen, durchzuführen. Die Frauenquote im Versorgungsgebiet ist auch bei einem solchen Hearing zu berücksichtigen.
- c) Wenn nach einvernehmlicher Auffassung von Kammer und Kasse erhebliche Bedenken bestehen, dass der mit dem Einzelvertrag verbundene Versorgungsauftrag durch den erstgereichten Bewerber nicht erfüllt werden kann, ist ein Hearing mit dem Erst-, dem Zweitgereichten sowie allen Bewerbern, die mindestens 95 % der Punkte des Zweitgereichten erreichen, durchzuführen.
Solche Bedenken bestehen jedenfalls dann, wenn der Ehegatte eines am selben Ort bereits niedergelassenen Vertragszahnarztes erstgereicht ist.
Die Frauenquote im Versorgungsgebiet ist auch bei einem solchen Hearing zu berücksichtigen.

Den Ablauf eines Hearings haben Kammer und Kasse in einer Geschäftsordnung geregelt, die als Anlage 3 einen integrierenden Bestandteil dieser Richtlinie bildet.

VIII. Keine Ergänzungen der Bewerbungsbögen durch Kammer oder Kasse

Für die Punkteberechnung werden nur die Angaben auf dem Bewerbungsbogen herangezogen, sofern diese richtig sind bzw. entsprechend nachgewiesen wurden. Fehlen Angaben auf dem Bewerbungsbogen, werden diese Punkte nicht bei der Bewertung berücksichtigt, und zwar auch dann nicht, wenn Nachweise für die jeweiligen Sachverhalte der Bewerbung beigelegt wurden.

Von Kammer und Kasse werden keine Ergänzungen fehlender Angaben vorgenommen.

IX. Auflösung des Einzelvertrages bei falschen Angaben

Falsche Angaben, die in das Auswahlverfahren einfließen und die Reihung beeinflussen, führen zur Auflösung des Einzelvertrages.

X. Entscheidung und Einspruchsrecht

Nach Abschluss der Punkteberechnungen durch Kammer und Kasse erhalten alle Bewerber ein Schreiben über das Ergebnis der Berechnungen. Die Bewerber haben dann die Möglichkeit, innerhalb von 14 Tagen ab Zustellung dieses Schreibens in der Kammer Einsicht in die Punkteberechnungen aller BewerberInnen zu nehmen.

Sie können innerhalb dieser Frist schriftlich oder per e-mail einen begründeten Einspruch gegen die Punkteberechnung an die Landes Zahnärztekammer für OÖ erheben. Langt innerhalb dieser Frist kein Einspruch bei der Kammer ein, wird die Stelle nach gemeinsamer Entscheidung durch Kammer und Kasse vergeben.

Im Falle eines Einspruches entscheiden Kammer und Kasse über diesen im Einvernehmen binnen 4 Wochen. Der Einspruchswerber wird schriftlich über die Entscheidung informiert.

Das Ergebnis des Auswahlverfahrens wird in der Zeitschrift „indent“ und im Internet veröffentlicht. Die Bewerber werden vom Ergebnis schriftlich informiert.

XI. Termingerechte Eröffnung der Kassenpraxis

Die Kassenpraxis ist grundsätzlich zum ausgeschriebenen Besetzungszeitpunkt zu eröffnen. Auf begründeten Antrag des Bewerbers können Kammer und Kasse der Verschiebung des Besetzungszeitpunktes um ein Quartal zustimmen. Einer Verschiebung des Besetzungszeitpunktes um maximal zwei Quartale wird nur in Einzelfällen mit besonderer Begründung des Bewerbers zugestimmt. Bei der Entscheidung über die Verschiebung des Besetzungszeitpunktes ist jedenfalls die Sicherstellung der zahnärztlichen Versorgung maßgeblich.

Wird eine Kassenpraxis nicht termingerecht eröffnet, können Kammer und Kasse die Stelle dem nächstgereihten Bewerber zusprechen bzw. neu ausschreiben.

XII. Veröffentlichung der Richtlinie

Die Richtlinie wird auf der Homepage der OÖ Gebietskrankenkasse, www.ooegkk.at und auf der Homepage der Landes Zahnärztekammer OÖ, www.zahnaerztekammer.at dort unter Oberösterreich/Kassenstellen veröffentlicht.

XIII. Gültigkeitsdauer

Diese Richtlinie wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und gilt für alle Ausschreibungen ab dem 1. Juli 2015. Sie ersetzt die Richtlinie für die Auswahl von Vertragsfachärzten/ärztinnen für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde und Vertragszahnärzten/ärztinnen aufgrund der Reihungskriterienverordnung idgF vom 17. Dezember 2012, gültig ab 1. Jänner 2013.

Sie kann von den Vertragsparteien zum Ende eines jeden Kalenderhalbjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist mit eingeschriebenem Brief aufgekündigt werden, sofern rechtzeitig vorgesorgt wird, dass andere verordnungskonforme Entscheidungskriterien vorliegen.

LANDESZAHNÄRZTEKAMMER FÜR OÖ

OMR DR. Wolfgang Doneus
Präsident

OÖ GEBIETSKRANKENKASSE
f.d.
OÖ §2-Krankenversicherungsträger

Albert Maringer
Obmann

Mag. Dr. Andrea Wesenauer
Leitende Angestellte

.....
Name des/der vertretenden Vertragszahnarztes/zahnärztin

.....
Ordinationsadresse

Vertretungsbestätigung

Eine Vertretungstätigkeit in einer §-2 Vertragszahnarztpraxis im Sinne des Pkt. 2 der Richtlinie für die Auswahl von VertragsfachärztInnen für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde, VertragszahnärztInnen und VertragsdentistInnen liegt vor, wenn der/die zu vertretende Vertragszahnarzt/zahnärztin an einem seiner/ihrer (vertraglich vereinbarten) Ordinationstage

- persönlich verhindert ist, die vertragliche Tätigkeit auszuüben (Abwesenheit zB wegen Urlaub, Krankheit, Fortbildung usw.),
- die Vertretung in der Vertragsarztordination des abwesenden Vertragsarztes erfolgt und
- die Vertretung am Ordinationstag des abwesenden Vertragsarztes die gesamte vertraglich vereinbarte Ordinationszeit oder mindestens 4 Stunden umfasst

Ich bestätige hiermit, dass mich Herr/Frau

an den nachstehend angeführten Tagen – unter Einhaltung der oben angeführten Kriterien - vertreten hat:

- am/vonbisan insgesamt Tagen

Ich nehme zur Kenntnis, dass eine unrichtige Bestätigung von Vertretungstagen strafrechtliche Konsequenzen und - falls dadurch ein/eine andere(r) BewerberIn benachteiligt wird – schadenersatzrechtliche Folgen hat.

.....
Datum

.....
Unterschrift und Stempel
des/der vertretenden Vertragsarztes/ärztin

Anlage 2

Liste der anrechenbaren Diplome und Spezialausbildung

1) Diplome

Diplome, für die pro Diplom 2 Punkte vergeben werden:

- Fortbildungsdiplom (DFP-Diplom)
- Zahnärztliche Hypnose und Kommunikation
- Kieferorthopädie
- Implantologie
- Komplementärverfahren in der Zahnheilkunde
- Laseranwendung in der Zahnheilkunde
- Gerostomatologie
- Kinderzahnheilkunde
- Applied Kinesiology
- Ernährungsmedizin

2) Spezialausbildung

Für eine abgeschlossene Ausbildung zum Facharzt für Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie. werden 3 Punkte vergeben.

Geschäftsordnung für die Durchführung eines Hearings um eine Kassenstelle für Fachärzte für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde bzw. Zahnärzte

1. Ein Hearing ist grundsätzlich bei Vorliegen der Voraussetzungen des Punktes VII. „Gemeinsames Hearing“ der Richtlinie für die Auswahl von VertragsfachärztInnen für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde, VertragszahnärztInnen und Vertragsdentisten idgF (im Folgenden kurz „Richtlinie“ genannt) einzuberufen.
2. Die Einladung der Hearingteilnehmer erfolgt schriftlich durch die Landes Zahn-ärztekammer OÖ. Die Hearingteilnehmer haben dem Termin Folge zu leisten.
3. Erscheint ein geladener Teilnehmer unentschuldigt nicht zum Hearingtermin, wird nach einer Wartezeit von 15 Minuten das Hearing zunächst mit dem erschienenen Bewerber bzw. mit den erschienenen Bewerbern durchgeführt. Stellt sich danach heraus, dass der nichterschienene Bewerber einen triftigen, unvorhersehbaren Entschuldigungsgrund für sein Nichterscheinen hatte, wird ein weiterer Hearingtermin mit diesem Bewerber durchgeführt. Ansonsten ist dieser Bewerber vom weiteren Bewerbungs- und Hearingverfahren ausgeschlossen.
4. Das Hearing ist nicht öffentlich.
5. Die Hearingkommission besteht zumindest aus jeweils 2 befugten Vertretern seitens Kammer und Kasse. Bei der Terminvereinbarung geben Kammer und Kasse die jeweiligen Hearingkommissionmitglieder bekannt. Bei Verhinderung von Kommissionsmitgliedern wird ein Vertreter bekannt gegeben.
6. Kammer und Kasse haben jeweils eine Stimme.
7. Bei der Entscheidung im Hearing sind folgende Umstände, die im Zuge der Bepunktung der jeweiligen Bewerbung nicht bewertet wurden, besonders zu berücksichtigen:
 - weitere fachliche Qualifikationen der Hearingteilnehmer, die für die Ausübung der vertragszahnärztlichen Tätigkeit von Relevanz sein können
 - Frauenquote im jeweiligen Versorgungsgebiet (analog Pkt. VI der Richtlinie)
 - soziale/persönliche Situation zum Besetzungszeitpunkt der ausgeschriebenen Stelle
 - besonderer Bezug zur ausgeschriebenen Kassenplanstelle (zB Wahlzahnarzt-tätigkeit im Versorgungsgebiet).
8. Die Entscheidung der Hearingkommission ist zu begründen und in der Begründung eine Abwägung der für die Entscheidung relevanten Kriterien in Bezug auf die im Hearing zu beurteilenden Bewerber zu treffen. Die Entscheidung ist den Hearingteilnehmern nach Beschlussfassung im Hearing sofort bekannt zu geben. Alle Hearingteilnehmer haben die schriftliche Entscheidung der Hearingkommission zu unterschreiben.

9. Im Fall des Punktes 3 (unentschuldigtes Fernbleiben eines Hearingteilnehmers vom Hearingtermin) wird die Entscheidung der Hearingkommission den Hearingteilnehmern schriftlich bekannt gegeben. Alle Hearingteilnehmer haben diese Entscheidung zu unterschreiben und an die Kasse zurückzusenden.

10. Der Verlauf des Hearings und die Entscheidung werden in einem gemeinsamen Protokoll festgehalten. Dieses Protokoll ist von allen Kommissionsmitgliedern zu unterfertigen. Es besteht kein Recht auf Einsicht in dieses Protokoll für die zum Hearing eingeladenen Bewerber.

11. Wenn keine gemeinsame Entscheidung zwischen Landes Zahnärztekammer OÖ und der OÖGKK getroffen werden kann, soll jener Bewerber, der die meisten Punkte erreicht hat, in Vertrag genommen werden; bei Punktegleichheit jener Bewerber, der mehr Punkte für die fachliche Qualifikation (Summe der Punkte A und B) erreicht hat.